

Einkaufsbedingungen (Juni 2012)

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Bestellungen der Firma Baxter, im folgenden kurz „Besteller“ genannt.
Der Lieferant anerkennt diese Einkaufsbedingungen als verbindlich, wenn er nicht umgehend schriftlich Widerspruch erhebt. Wenn der Lieferant widerspricht, kommt, solange kein Kaufvertrag zustande, bis Einigkeit zwischen dem Besteller und dem Lieferanten über den Umfang der Gültigkeit der Einkaufsbedingungen hergestellt ist. Werden vom Lieferanten auf Grund der Bestellung an den Besteller Lieferbedingungen übersandt oder bekannt gegeben, dann gilt dieses Verhalten allein nicht als Widerspruch zu diesen Einkaufsbedingungen, sondern es werden, soweit der Besteller nicht widerspricht, dann nur die Teile dieser Lieferbedingungen gültig, die nicht im Widerspruch zu diesen Einkaufsbedingungen stehen können, d.h., diese Einkaufsbedingungen gehen den Lieferbedingungen vor.

2. Bestellungen

Bestellungen können entweder schriftlich erfolgen oder können mittels elektronischer Medien wie Telex, Telefax, BTX, EDV, DFÜ etc. übermittelt werden. Schriftliche Bestellungen müssen unterfertigt; mündliche und telefonische Bestellungen schriftlich bestätigt werden.

3. Lieferungen

Zu erwartende Lieferverzögerungen sind dem Besteller unverzüglich zu avisieren. Der Besteller ist berechtigt, bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins vom Auftrag zur Gänze bzw. teilweise – falls kein Fixgeschäft vorliegt unter Setzung einer maximal zweiwöchigen Nachfrist – zurückzutreten; dies unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Bestellers. Mehr- oder Mindermengen werden vom Besteller nicht akzeptiert. Bei durch den Lieferanten verschuldeter zu großer Lieferfrequenz ist der Besteller berechtigt, den Lieferanten mit den zusätzlichen Kosten zu belasten. Sollte der Besteller sich trotz Terminüberschreitung zur Annahme der Ware bereit erklären und spezielle Maßnahmen erforderlich sein, sind sämtliche Kosten dafür vom Lieferanten zu tragen. Bei Vorauslieferungen kann die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten retourniert oder die Zahlung zum vereinbarten Liefertermin, von dem das vereinbarte Zahlungsziel errechnet wird, verschoben werden. Der Besteller ist berechtigt, Mengen- und Terminänderungen erteilter Aufträge unter Berücksichtigung der vereinbarten Reaktionsfrist vorzunehmen. Die direkte Anlieferung hat MO-DO zwischen 7⁰⁰ und 15⁰⁰ Uhr, Freitag zwischen 7⁰⁰ und 12⁰⁰ zu erfolgen. Erfolgt die Anlieferung zu einem Zeitpunkt außerhalb dieser Zeiten und wird die Ware auf Wunsch des Lieferanten/Frachtführers dennoch von Baxter übernommen, so ist vereinbart, dass sämtliche Rechtsfolgen der Übernahme (Erfüllungsanspruch, Rückpflicht, Gefahrtragung, etc.) erst am darauffolgenden Arbeitstag, 7⁰⁰ Uhr, eintreten.

4. Haftung/Gewährleistung des Lieferanten

Der Besteller hat die gelieferten Waren nach deren Eingang am vereinbarten Erfüllungsort auf deren Mängelfreiheit zu untersuchen bzw. Stichproben für eine befundmäßige Auswertung zu Zwecken der Qualitätskontrolle vorzunehmen, sofern eine solche Untersuchung/Stichprobenziehung nach dem ordentlichen Geschäftsgang möglich bzw. tunlich ist. Erbrachte Werkleistungen sind vom Besteller gemeinsam mit dem Lieferanten abzunehmen und dabei auf Mängelfreiheit zu untersuchen.

Vorhandene Mängel werden dem Lieferanten schriftlich mitgeteilt, sobald sie der Besteller einwandfrei festgestellt hat.

Für mangelhaft gelieferte Waren/erbrachte Leistungen ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten

a) die gesamte Lieferung oder mangelhafte Teile davon an den Lieferanten zurückzusenden bzw. beim Besteller oder bei Dritten einzulagern und den Austausch der mangelhaften in eine mangelfreie Ware/Leistung zu verlangen.

b) nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzter Behebungsfrist die Verbesserung der mangelhaften Ware/Leistung selbst vorzunehmen bzw. durch 3. Dritte vornehmen zu lassen.

Der Lieferant hat alle Kosten und Schäden, die dem Besteller durch von ihm mangelhaft gelieferten Waren/erbrachten Leistungen, insbesondere durch die vorgenannten angeführten Maßnahmen entstehen, zu ersetzen.

Der Besteller ist berechtigt, bei gravierenden und unbehebaren Mängeln vom Vertrag zurückzutreten. Unbehebbarkeit eines Mangels liegt auch dann vor, wenn die Herstellung eines mangelfreien Zustandes zwar technisch möglich, wirtschaftlich aber nicht vertretbar ist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt der Warenlieferung/Leistungsabnahme, sofern nach den gesetzlichen Bestimmungen keine längeren Gewährleistungsfristen vorgesehen sind. In diesem Fall gelten die (längeren) gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

Im übrigen gelten die Haftungsbestimmungen des österreichischen Schadenersatzrechtes, namentlich des österreichischen Produkthaftungsgesetzes, in vollem Umfang.

Änderungen bzw. der Wegfall von Entpflichtungen gem. ARA sind Baxter unverzüglich mitzuteilen

5. Normen, Vorschriften

Die bestellten Waren, z.B. Apparate, medizinische Geräte, medizinische Spritzen, Anlagen etc., bzw. Leistungen z.B. Montagen, Service, Wartungen etc., müssen immer den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes und sonstigen einschlägigen Vorschriften entsprechen und zur Verwendung für den vom Besteller angegebenen Zweck tauglich und zugelassen sein (z.B. Ö-Norm,

DIN-Norm, ÖVE, Allgemeine ArbeitnehmerInnenschutzverordnung, CE-Kennzeichnung, etc.). Der Lieferant hat alle etwaigen Lagerungs- und Betriebsvorschriften unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für die aus der Unkenntnis dieser Vorschriften entstandenen Schäden haftet. Hat der Lieferant Bedenken über die Tauglichkeit der bestellten Ware/Leistung im Zusammenhang mit dem angegebenen Zweck, dann hat er diese unverzüglich, schriftlich an den Besteller mitzuteilen.

6. Schutzrechte

Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Waren in die Patentrechte Dritter nicht eingreifen und er den Besteller im Falle von Patentstreitigkeiten bezüglich gelieferter Waren klag- und schadlos halten wird. Alle zur Ausführung von Angeboten und/oder Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Modelle, Materialien, Berechnungen und sonstigen Informationen sowie Hilfsmittel bleiben das uneingeschränkte Eigentum des Bestellers und dürfen nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht oder zur Ausführung von Aufträgen Dritter genützt werden. Sie sind auf die Anforderung des Bestellers umgehend zurückzugeben.

Entwürfe des Lieferanten, für den Besteller gefertigt, - gleich welcher Art - gehen mit Rechten in dessen Eigentum über.

Der Lieferant ist Dritten gegenüber zu absoluter Geheimhaltung der ihm durch Angebotsunterlagen und/oder Auftrag bekannt gewordenen Betriebsangelegenheiten im weitesten Sinne, insbesondere Daten, Vorschriften, Modelle, Zeichnungen, Konstruktionen usw. verpflichtet.

Der Name des Herstellers oder sein Firmenzeichen darf auf Waren usw., die nach unseren Spezifikationen hergestellt sind, nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung aufscheinen. Eine solche Einwilligung gilt nur für den besonderen Fall, für den sie erteilt wurde.

7. Werkzeuge

Werkzeuge und Vorrichtungen, die zur Erfüllung der Bestellung im Auftrag des Bestellers hergestellt und auch vom Besteller bezahlt werden, gehen inkl. der Ersatzteile, Wartungsunterlagen, Bedienungsanleitung in dessen uneingeschränktes Eigentum über.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erhält der Lieferant die Werkzeuge bzw. Vorrichtungen nach deren Fertigstellung in Leihe, ist jedoch verpflichtet, diese als das Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen.

Der Lieferant verwaltet diese treuhändig für den Besteller nur zur Ausführung von durch uns erteilte Aufträge.

Die Kosten für Werkzeugwartung, Reparaturen, Erfüllung der Sicherheitsvorschriften und Abgeltung von Erfindern-, Urheber- und Patentrechten sind auf Lebensdauer mit dem Preis bezahlt. Vor Verschrottung ist vom Besteller eine schriftliche Genehmigung einzuholen.

Dritte, die Ansprüche darauf geltend machen, sind auf das Eigentum des Bestellers aufmerksam zu machen, und dieser ist darüber sofort in Kenntnis zu setzen.

8. Rechnungen und Zahlungen

a) Rechnungen müssen in einer für den Besteller überprüfbar Form, in dreifacher Ausfertigung, gesondert von der gelieferten Ware/erbrachten Leistung an die Adresse des Bestellers übersandt werden, wobei die Zweitschriften als solche zu kennzeichnen sind. Bei Auslandsbezügen ist ein Rechnungsexemplar (2-fach) dem Frachtbrief beizufügen, bei Tierlieferungen und solchen tierischen Ursprungs zusätzlich ein Veterinärzeugnis. Bei Lieferungen von Waren aus EFTA-Mitgliedsländern ist eine Warenverkehrsbescheinigung oder Ursprungserklärung mit der Rechnung beizubringen.

b) Der Beginn der Zahlungsfrist für die jeweilige Rechnung der Lieferung/Leistung ist frühestens der Tag, an dem die Rechnung an der oben genannten Adresse eingeht und die Ware/Leistung für den Besteller verfügbar ist. Wenn die Ware dem Besteller später als die Rechnung zugeht bzw. die Leistung nach Rechnungslegung erfolgt, dann beginnt diese Frist frühestens mit dem Zugang der gelieferten Waren bzw. Erbringen der Leistung

c) Fakturen ohne die Bestellnummer des Bestellers können nicht anerkannt werden und werden retourniert.

d) Mangelhaft gelieferte Waren bzw. mangelhafte Leistung befreit den Besteller zur Zahlung des Rechnungsbetrages solange, bis die Lieferung/Leistung als mangelfrei abgeschlossen ist. In diesen Fällen beginnt die oben bestimmte Zahlungsfrist erst ab diesem Zeitpunkt.

e) Die Zahlung einer Rechnung durch den Besteller gilt nicht als Anerkennung einer mangelfreien Lieferung/Leistung.

Versand

a) Die auf der Bestellung angegebenen Versandvorschriften und Versandbedingungen sind unbedingt einzuhalten. Auf allen Versandpapieren ist die Bestellnummer anzuführen, da ansonsten die Lieferung retourniert werden muss. Nachnahmesendungen werden nur angenommen, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde.

b) Die Versandanzeige muß mindestens 2 Tage vor Einlangen der Sendungen/Lieferungen, in unserem Haus eintreffen (vorzugsweise per Telefax unter Angabe der notwendigen Versanddaten wie z.B. Flugfrachtbriefnummer, Flugnummer etc.).

c) Schäden und Kosten aufgrund von Fehldispositionen des Lieferanten gehen zu Lasten des Lieferanten. Diese Kosten kann der Besteller bei der Bezahlung der Lieferung dem Lieferanten aufrechnen.

d) Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen sind kostenfrei zurückzunehmen.

e) Waren und Produkte müssen auf Paletten versandt werden, die frei von 2,4,6-Tribromoanisol (TBA) und 2,4,6-Tribromophenol (TBP) sind.

10. Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand

Sämtliche Meinungsverschiedenheiten aus/und im Zusammenhang mit der Bestellung, den Einkaufs- und Lieferbedingungen und der Lieferung/Leistung sollen im Einvernehmen mit den Parteien freundschaftlich beigelegt werden. Gelingt dies nicht, dann gilt bei Streitigkeiten an Lieferfirmen mit dem Sitz in Österreich, dass derartige Streitigkeiten aus den abgeschlossenen Lieferverträgen/Leistungsverträgen ausschließlich vor das je nach Höhe des Streitwertes sachlich zuständige Bezirksgericht für Handelssachen Wien oder Handelsgericht Wien gebracht werden. Es gilt österreichisches Recht. Die Geltung des Wiener UN-Kaufrechtsübereinkommen wird ausgeschlossen.

11. Allgemeines

a) Abweichende bzw. zusätzliche Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

b) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen in Widerspruch zu zwingenden gesetzlichen Vorschriften stehen und daher nichtig sein sollten, behalten die übrigen Bestimmungen dennoch ihre volle Geltung, soweit auf Grund der weiterhin in Geltung stehenden Bedingungen eine einwandfreie Abwicklung der Bestellung möglich ist.